

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ**Stubenring 1, 1010 Wien  
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag. Gerhard Schwab  
Tel: (01) 711 00 DW 6532  
Fax: +43 (1) 7158258  
Gerhard.Schwab@bmask.gv.atAntwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
begutachtung@bmask.gv.at richten.

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft,  
Familie und Jugend  
per E-Mail: post@l7.bmwfj.gv.at

**GZ: BMASK-10320/0003-I/A/4/2013**

Wien, 29.01.2013

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994  
geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt mit  
Bezug auf das Schreiben vom 19. Dezember 2012, GZ BMWFJ-30.680/0013-  
I/7/2012, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994  
geändert wird, wie folgt Stellung:

**Zu Z 2 (§ 79c):**

In § 79c GewO 1994 in der derzeit geltenden Fassung heißt es: „*Die nach § 77, § 79  
oder § 79b vorgeschriebenen Auflagen.....*“, während der im Entwurf vorgeschla-  
gene § 79c Abs. 1 generell von „*Vorgeschriebenen Auflagen...*“ spricht.

Das ist zu weit gehend, weil aufgrund der Verfahrenskonzentration mit anderen Ma-  
terien, insbesondere mit dem Arbeitnehmerschutzrecht infolge § 93 ASchG, in Be-  
triebsanlagengenehmigungsbescheiden auch Auflagen vorgeschrieben werden, die  
nicht den nach § 74 Abs. 2, § 77 Abs. 3 und Abs. 4 GewO wahrzunehmenden  
Interessen dienen. Diese könnten nach der vorgeschlagenen Formulierung ohne  
weiteres aufgehoben werden.

Es wird dringend ersucht, für § 79c Abs. 1 eine Formulierung zu wählen, bei der  
– wie im geltenden § 79c – außer Zweifel steht, dass es sich nur um solche Auflagen  
handeln kann, **die ausschließlich aufgrund der GewO 1994 vorgeschrieben  
wurden.**

§ 79c Abs. 2 des Entwurfs sieht vor, dass Abweichungen vom Genehmigungsbescheid zuzulassen sind, soweit dem nicht der Schutz der nach § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen entgegensteht.

Auch hier ist zu bedenken, dass der Betriebsanlagengenehmigungsbescheid nicht nur die nach § 74 Abs. 2 GewO wahrzunehmenden Interessen schützt, sondern – bei Verfahrenskonzentration – auch Schutzinteressen nach anderen Materiengesetzen. So sind insbesondere gemäß § 93 Abs. 1 ASchG die Belange des Arbeitnehmerschutzes im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen, und darf gemäß § 93 Abs. 2 ASchG die Betriebsanlagengenehmigung nur erteilt werden, wenn die Anlage den Arbeitnehmerschutzvorschriften entspricht und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Auflagen voraussehbare Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen vermieden werden.

Nach der vorgeschlagenen Textierung des § 79c Abs. 2 müsste die Behörde etwa Abweichungen von Auflagen, die zum Schutz der ArbeitnehmerInnen vorgeschrieben wurden und nicht den Schutzinteressen nach § 74 Abs. 2 GewO dienen, zulassen.

Es wird daher um eine Umformulierung dahingehend ersucht, dass § 79c Abs. 2 des Entwurfs die bescheidmäßige Zulassung von Abweichungen vom Genehmigungsbescheid nicht nur an das Fehlen von Schutzinteressen nach § 74 Abs. 2 GewO knüpft, sondern an die Voraussetzung, dass auch keine anderen, im jeweiligen Genehmigungsbescheid berücksichtigten Schutzinteressen nach anderen Materiengesetzen entgegenstehen.

#### **Zu Z 5 (§ 81 Abs. 2 Z 7):**

Änderungen des Emissionsverhaltens im Innenbereich der Betriebsanlage können sich nachteilig auf den Arbeitnehmerschutz auswirken. § 93 Abs. 3 zweiter Satz ASchG sieht vor, dass Änderungen nach § 81 Abs. 2 GewO 1994 von der Behörde nur dann mit Bescheid zur Kenntnis genommen werden dürfen, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auch nicht nachteilig auf Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen auswirkt.

Dies wird auch auf den neuen, in § 81 Abs. 2 Z 7 des Entwurfs vorgesehenen Tatbestand anzuwenden sein. Soweit in solchen Fällen aber durch Vorschreibung geeigneter Auflagen nach § 93 Abs. 2 ASchG die voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen vermieden werden können, wird zu erwarten sein, dass sich die Änderung bei Einhaltung dieser Auflagen nicht nachteilig auf Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen auswirkt, sodass § 93 Abs. 3 zweiter Satz ASchG der Zur-Kennntnisnahme nach § 345 Abs. 6 GewO 1994 nicht entgegensteht. Es besteht daher gegen die im Begutachtungsentwurf vorgesehene Regelung kein Einwand.

## Änderung des § 2 GewO 1994:

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt die vorliegende Änderung der Gewerbeordnung 1994 zum Anlass, um eine klarstellende Anpassung des § 2 dieses Gesetzes (Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung) zu ersuchen.

Seit 1. Jänner 1999 wurde die Bezeichnung „Geschützte Werkstätten“ für Einrichtungen nach § 11 Behinderteneinstellungsgesetz durch den Ausdruck „Integrative Betriebe“ ersetzt (BGBl. I Nr. 17/1999). Im Unterschied zu den Integrativen Betrieben werden heute im Allgemeinen unter dem Begriff „Geschützte Werkstätten“ auf landesgesetzlicher Grundlage geführte Behinderteneinrichtungen (Beschäftigungstherapieeinrichtungen, Tagesheimstätten) verstanden. Da damit die Integrativen Betriebe nach § 11 Behinderteneinstellungsgesetz nicht mehr vom im § 2 Absatz 1 Ziffer 13 Gewerbeordnung verwendeten Ausdruck „geschützte Werkstätten“ korrekt bezeichnet werden, sollte der Gesetzestext wie unten angeführt ergänzt werden (rot markiert):

„13. die gewerblichen Arbeiten von Anstalten, die von öffentlichen Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen betrieben werden, ferner von geschützten Werkstätten **und Integrativen Betrieben** im Rahmen der Behindertenhilfe sowie von Anstalten für den Vollzug von Freiheitsstrafen und von mit Freiheitsentzug verbundenen vorbeugenden Maßnahmen;“

Eine inhaltliche Veränderung ist mit der vorgeschlagenen Klarstellung nicht verbunden.

## Zu den Erläuterungen zu Z 6 und 7:

Auf einen Tippfehler im zweiten Absatz wird aufmerksam gemacht: Das Zitat soll § 81 Abs. 2 Z 11 (nicht Z 10) lauten.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

*Elektronisch gefertigt.*

|                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Signaturwert                                                                      | Mro3JXUSGtKbQInsgLhcXDVqLsjH1MaGlpUqxtCbmKjtijN/SvTuM0nyTIZsIfWI02h<br>ilO3/jwwYH5kk7lgZI7YexDpOO39t4GB7gmVpylSqL2KEr+t/7ycLrXeb4+j5Y1BRkj<br>w17guyBj+NICjn13YXx25sm3pxogqikRbUSgw=                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                  |
|  | Unterzeichner                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeitl, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT                                        |
|                                                                                   | Datum/Zeit-UTC                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 2013-01-30T06:57:11+01:00                                                                                                        |
|                                                                                   | Aussteller-Zertifikat                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
|                                                                                   | Serien-Nr.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 532586                                                                                                                           |
|                                                                                   | Methode                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0                                                                                         |
|                                                                                   | Parameter                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | etsi-bka-moa-1.0                                                                                                                 |
| Hinweis                                                                           | Dieses Dokument wurde amtssigniert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                  |
| Prüfinformation                                                                   | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a><br>Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter:<br><a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a> |                                                                                                                                  |